

Gemeinde  
Rommerskirchen

# AMTSBLATT DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gem. Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 0 21 83 / 8 00-0. Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger“ (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugestellt.

Amtsblatt Nr. 17/2022

Rommerskirchen, 30.04.2022

## Amtliche Bekanntmachung

### Einladung

Zur 4. Sitzung des Ausschuss für Erziehung, Bildung, Freizeit, Sport u. Soziales der Gemeinde Rommerskirchen (XVII. Wahlperiode)

Ratssaal des Dienstleistungszentrums, Bahnstr. 51 (2.Etage, Zimmer-Nr. 2.15), 41569 Rommerskirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, 05.05.2022, 17.30 Uhr

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.		Einwohnerfragen
3.		Ausschussangelegenheiten
3.1.		Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
3.2.		Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.03.2022
4.		Anträge der Fraktionen
4.1.	660/0559/ XVII/2022	Antrag der CDU-Fraktion - Aufstellung von Außensportgeräten auf dem Bahndamm
5.		Beratungsvorlagen
5.1.	660/0549/ XVII/2022	Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes
6.		Informationsvorlagen
6.1.	660/0552/ XVII/2022	Vorstellung des neuen Geschäftsführers des Kreissportbundes
6.2.	660/0550/ XVII/2022	Sachstandsbericht zur Gründung des Gemeindefortsportverbandes
6.3.	660/0560/ XVII/2022	Sachstandsbericht zur Errichtung eines Dirt Parks
6.4.	660/0551/ XVII/2022	Sachstandsbericht zu den Förderprogrammen Moderne Sportstätten I und II
6.5.	660/0553/ XVII/2022	Sachstandsbericht Radfahren in Rommerskirchen
7.		Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
8.		Einwohnerfragen
9.		Anfragen von Ausschussmitgliedern und Berichte aus Gremien und Versammlungen

### Tagesordnung

#### Nichtöffentlicher Teil

Zur 4. Sitzung des Ausschuss für Erziehung, Bildung, Freizeit, Sport u. Soziales der Gemeinde Rommerskirchen

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Ausschussangelegenheiten
2.		Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.03.2022
3.		Anträge der Fraktionen
4.		Beratungsvorlagen
5.		Informationsvorlagen
6.		Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
7.		Anfragen von Ausschussmitgliedern und Berichte aus Gremien und Versammlungen

Gez.

Dr. Udo Flegel  
Ausschussvorsitzender

Vorstehende Einladung zur 4. Sitzung (XVII. Wahlperiode) des Ausschusses für Erziehung, Bildung, Freizeit, Sport und Soziales der Gemeinde Rommerskirchen am 05.05.2022, um 17.30 Uhr, im Ratssaal des Dienstleistungszentrums, Bahnstraße 51 (2. Etage, Zimmer-Nr.: 2.15), 41569 Rommerskirchen, wird mit der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rommerskirchen, 26.04.2022

i.V.

Gez.

(Garding-Maak)

Allgemeine Vertreterin

## Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Rommerskirchen gehört zum Wahlkreis 46 Rhein-Kreis Neuss II und ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. April 2022 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auch ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzuführen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat 2 Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer  
a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und  
b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien jeweils mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus Rommerskirchen, Bahnstr. 51, 1. Etage des Dienstleistungszentrums zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

7. Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich und geheim abgeben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rommerskirchen, den 30. April 2022

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

i.V.

gez.

Garding-Maak

## Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Giller Höfe“**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 des Baugesetzbuches**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen „Giller Höfe“ gefasst.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Bereich der 55. FNP-Änderung befindet sich im Ortsteil Rommerskirchen und umfasst die Flurstücke 17, 18 (tw.), 149 (tw.), 152, 156, 164, 544, 593, Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 8,1 Hektar.

Die Gemeinde Rommerskirchen erfährt seit Jahren eine stetig steigende Nachfrage nach Wohnraum. Um auf diese Entwicklung zu reagieren und einen zentralen und aktiven Beitrag zu Sicherung der Daseinsvorsorge zu leisten, soll neuer zentrumsnaher Wohnraum in Rommerskirchen geschaffen werden. Hierzu sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Die besondere Bedeutung des Vorhabens „Giller Höfe“, nicht nur für die Gemeinde Rommerskirchen, zeigt sich in der Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm „Kooperative Baulandentwicklung“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW. Dem ca. 8,1 Hektar großen Plangebiet kommt zudem eine besondere städtebauliche Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine große Entwicklungsfläche handelt, die das Bild des südlichen Ortseingangs prägt und für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches sorgen soll. Sie befindet sich zudem inmitten bestehender Infrastruktur und mit gutem Anschluss an bestehende Nahversorgungseinrichtungen sowie an das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Die Flächen sind im FNP der Gemeinde Rommerskirchen aktuell als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig werden die Flächen überwiegend als Wohnbaufläche sowie als gemischte Baufläche im nordwestlichen und nördlichen Bereich und als Grünfläche im südwestlichen und westlichen Bereich dargestellt.

Das städtebauliche Konzept sieht neben grundgebundenen Wohnformen wie Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern vor, dass ein großer Teil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern untergebracht wird. Die in der Region verbreitete Gebäudetypologie des „Hofes“ soll das städtebauliche Erscheinungsbild und den Charakter des neuen Quartiers maßgeblich prägen. Die Charakteristik des Hofes als gemeinschaftsbildendes Element bringt die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung von Kommunikation und Austausch mit sich. Die geplanten Hofstrukturen sollen sich sowohl aus Mehrfamilienhäusern als auch aus grundgebundenen Wohnformen zusammensetzen und bieten ideale Voraussetzungen für die Etablierung neuer Wohnformen wie Mehrgenerationenwohnen und die Unterbringung von gefördertem Wohnungsbau.

Das Gebiet soll sowohl von der Bergheimer Straße im Osten als auch von der Giller Straße im Süden. Um eine leistungsfähige Erschließung des geplanten Gebietes zu sichern, soll hierzu eine Bogenstraße als Haupteerschließung ausgebildet werden, die im Norden und im Süden auf die Bergheimer Straße trifft. Um eine direkte Erschließung des östlich gelegenen Wohngebietes und des weiter östlich an der „Venloer Straße“ gelegenen Nahversorgungsangebotes zu sichern, soll die Bogenstraße im Norden auf Höhe der Breslauer Straße auf die Bergheimer Straße treffen. Neben der Bogenstraße sollen verschiedene Wohnstraßen mit Mischverkehrsprinzip die Erschließung der Wohngebäude im Quartier sichern. Für den Fußverkehr sind ergänzende Wegeführungen geplant, die eine engmaschige fußläufige Erschließung des Quartiers sichern. Eine Anbindung an die Grün- und Freiraumstrukturen im Westen soll über den Gillbach erreicht werden.

Innerhalb des Quartiers soll eine Vielzahl von öffentlichen Aufenthaltsräumen mit unterschiedlichem Charakter entstehen. Neben einem Quartiersplatz sowie dem naturnah gestalteten Grünbereich am Gillbach soll zudem eine „Grüne Achse“ entstehen, die eine Verbindung zwischen dem Entrée-Bereich des Quartiers an der Kreuzung Bergheimer Straße/Breslauer Straße im Osten und dem Auenbereich am Gillbach im Westen schafft. Neben den Grünstrukturen für den Aufenthalt sind diese Flächen für die Regenrückhaltung und den ökologischen Ausgleich vorgesehen.

Da sich die nördlichen Flächen des Plangebietes in privatem Eigentum befinden, kann derzeit die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen, resilienten Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt. Aus diesem

## Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: Änderung der Grundsätze für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen**

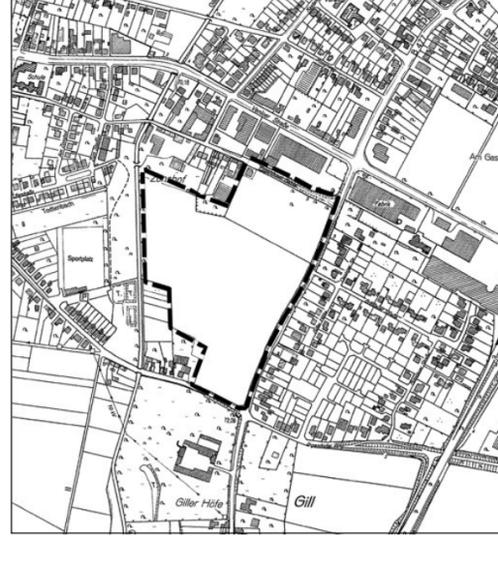
Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 den Beschluss zur Änderung der Grundsätze für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen gefasst.

Die aktuell gültigen Grundsätze für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen wurden mit Entscheidung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 12.09.2019 beschlossen. Es handelte sich in diesem Rahmen um eine Neuaufstellung der Vergabegrundsätze, die in Form eines systematisierten Punktesystems das bis dahin durchgeführte „Windhundverfahren“ (Bewertung der Bewerbungen allein nach zeitlichem Eingang) ablösen.

Das systematisierte Punkteverfahren hat sich seitdem gut bewährt. Es wird von den Interessenten bzw. den Bewerbern gut angenommen, ist übersichtlich und transparent, sorgt für eine hohe Bewertungssicherheit bei den Verwaltungsmitarbeitern und ist nicht zuletzt aus rechtlicher Sicht ein weithin anerkanntes Vergabeverfahren.

Grund umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung auch die nördlichen Flächen und schafft das vorbereitende Planungsrecht, indem die Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll im Laufe der ersten Jahreshälfte 2022 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 53 „Giller Höfe“ angestoßen werden, der die zum aktuellen Zeitpunkt zur Verfügung stehende Fläche von ca. 6,5 Hektar umfasst. Die verbleibenden ca. 1,5 Hektar sind nicht Teil des geplanten Bebauungsplanverfahrens, die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.



### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) werden der Entwurf der 55. FNP-Änderung „Giller Höfe“ der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

**02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022**

zur jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.), sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift und per E-Mail an [planung@rommerskirchen.de](mailto:planung@rommerskirchen.de) oder online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Rommerskirchen, den 27.04.2022

(gez.)  
Susanne Garding-Maak  
Allgemeine Vertreterin

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, in den derzeit gültigen Grundsätzen für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen die Wohnform des *Tiny House* bzw. *Mini House* zu berücksichtigen und in § 2 ergänzend einen Orientierungswert in Höhe von 140.000,00 € als Baukosten für diese Haustypen festzulegen. Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschlossen, den Orientierungswert für das durchschnittliche Bruttoeinkommen in der Gemeinde Rommerskirchen in Bezug auf die aktuellen Statistikdaten (Stand: 2019) anzupassen und auf einen Wert in Höhe von 33.000,00 € festzulegen.

Die aktualisierten Grundsätze für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen können ab dem 02.05.2022 auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen (<https://www.rommerskirchen.de/>) abgerufen werden.

Rommerskirchen, den 26.04.2022

Gez.  
Susanne Garding-Maak  
Allgemeine Vertreterin